Wehrkreisbücherei V Stuttgart
Eing.: 12. 9. 39 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang	Berlin, den 7. September 1939	Blatt 18

WB.

Inhalt: Wiederzulassung von Firmen. S. 261. — Aufhebung einer Warnung. S. 261. — Ausschließung von Firmen. S. 261. — Auslieferung von Grundbuchdokumenten (Militärpapiere aller Art der ehem. österreichischen-ungarischen und der ehem. tschechoslowakischen Wehrmacht). S. 261. — Fesselgerät für Wehrmachtgefängnisse und Standortarrestanstalten. S. 262. — Betriebsmittel. S. 262. — Berichtigung. S. 262. — Heranziehung des Personals der Reichsarbeitsdienst-Meldeämter zur Durchführung von Musterungen und Aushebungen. S. 262. — Erinnerungsbänder. S. 262. — Urlaub. S. 262. — Luftvorholer für s. J. G. 33. S. 262. — Formänderung am Gefechtskarren (Jf. 9). S. 263. — Anlage zur A. N. (Heer) J 325. S. 263. — Formänderung am M. G. 34 im Kfz. 13. S. 263. — Berichtigung. S. 263. — Vormilitärische Kraftfahrausbildung beim NSKK. S. 263. — Sicherheitsmaßnahmen bei künstlichem Nebel. S. 263. — Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu für die Einheiten des Ersatzheeres. S. 263. — Lagerung und Versand von Nebelmitteln. S. 264. — Zitronenmark als Vitamin C-Spender nicht geeignet. S. 264. — Einführung eines Transportgeräts für Verwundete und Kranke. S. 264. — Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 265. — Aufnahmemaßtafel f. d. gebr. Rohr d. l. Gr. W. 36 (5 cm). S. 265. — Inhaltsverzeichnisse für Ersatzteilkästen (3,7 cm Pak, l. J. G. 18 u. s. J. G. 33). S. 265. — Übungen der Wehrmachtbeamten d. B. (Heer). S. 265. — Entlassung von Wehrmachtbeamten d. B. und Wehrmachtbeamten z. V. S. 265. — Vereinigung der Beamtenstellenpläne des Einzelplanes VIII A und Amtsbezeichnung von Beamten. S. 265. — Geschäftsräume für die Amtswalter der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Wehrmacht. S. 266. — Heergeräteräume für Allgemeines Heergerät. S. 266. — Gemeinschaftsräume für Gefolgschaftsmitglieder. S. 267. — Änderung von Druckvorschriften. S. 268. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 268. — Ausgabe von Deckblättern. S. 269. — Ungültige Druckvorschriften. S. 269. — Buchanzeige. S. 270. — Anschriften. S. 270.

600. Wiederzulassung von Firmen.

Die mit Vfg. O. K. W. 65 a 19 W Stb W Rü (III c) 10120/38 vom 24. 11. 1938 (H. M. 1938 S. 283 Nr. 759) ausgeschlossenen Malermeister Fritz Richard Hausmann, Dresden-A, Senefelderstr. 4, und Tapeziermeister Wilhelm Max Schüler, Dresden-A 20, Bodenbacher Str. 17, sind zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden.

O. K. W., 14. 8. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

601. Aufhebung einer Warnung.

Die mit O. K. W. 65 a 19 W Stb/W Rü (III c) 1348/39 vom 31. 3. 1939 gegen die Weberei B. W. Stroetmann, Emsdetten (Westf.), durch Aufnahme in die Liste derjenigen Personen und Firmen, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist, ausgesprochene Warnung ist aufgehoben worden.

O. K. W., 19. 8. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

602. Ausschließung von Firmen.

1. Das Bauunternehmen Bernhard Diedrich, Berlin-Spandau, Neuendorfer Straße 59, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Fuhrhalter Walter Sziegoleit, Insterburg (Ostpr.), ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 22. 8. 39
— 65 a 19 — W Stb/W Rü (III c).

603. Auslieferung von Grundbuchdokumenten (Militärpapiere aller Art der ehem. österreichischen-ungarischen und der ehem. tschechoslowakischen Wehrmacht).

1. Die Wehrersatzdienststellen im ganzen Reich (ausgenommen die sudetendeutschen Gebiete und das Protektorat Böhmen und Mähren), in deren Wehr- oder Wehrmeldebezirk sich ein sudetendeutscher Wehrpflichtiger befindet, haben dessen Grundbuchdokumente bei der Wehrersatzdienststelle im Sudeten- oder Protektoratsgebiet anzufordern, in deren Wehr- bzw. Wehrmeldebezirk der Heimatsort des Wehrpflichtigen liegt. Das gleiche gilt für die Wehrersatzdienststellen im Sudetengebiet und im Protektorat Böhmen und Mähren in bezug auf Sudetendeutsche, die nicht im Heimatsort, sondern in einem anderen Wehr- bzw. Wehrmeldebezirk des Sudeten- oder Protektoratsgebietes wohnen.

2. Werden für ehemalige sudetendeutsche Wehrpflichtige des Geburtsjahrganges 1865 bis 1894 Grundbuchdokumente gebraucht, so sind sie bei der Dienststelle »Vereinigte Wehrevidenzstellen Wien I, Kohlmarkt« anzufordern.

O. K. W., 17. 8. 39
Bd 30 AHA/Ag/E (II c).
6067/39.

604. Fesselgerät für Wehrmachtgefängnisse und Standortarrestanstalten.

In den H. M. 1939 S. 142 Nr. 316 füge hinter »Hannover« ein: », vom Jugendgefängnis Niederschönenfeld bei München, von den Gefängnissen in Nürnberg und vom Zuchthaus Straubing«.

O. K. W., 23. 8. 39
— B 54 — AHA/Ag/Str (I).

---

605. Betriebsmittel.

1. Die Anmeldung des Bedarfs an Betriebsmitteln nach den §§ 47, 48 und 51 RWB. durch die Heereskassen und die Wehrkreisverwaltungen sowie ihre Überwachung gemäß § 52 RWB. fallen bis auf weiteres fort. Ermächtigungsschreiben gemäß § 50 RWB. werden bis auf weiteres nicht erteilt.

2. Für die ersten 30 Tage des besonderen Einsatzes ist der Geldbedarf sichergestellt und wird nach den getroffenen Vorbereitungen abgehoben.

3. Für die auf den 30. Tag folgende Zeit melden die Zahlstellen jeweils den 10täg. Bedarf an Betriebsmitteln (Zahlungsmitteln) in einer Summe rechtzeitig (möglichst 10 Tage, spätestens aber 5 Tage vor der Abhebung) unter Angabe der gewünschten Geldsorten bei ihrer geldversorgenden Kasse (Heeresstandort-, Amts- oder Feldkasse) oder — falls diese nicht bekannt ist — bei dem zuständigen Div.- usw. Intendanten an. Im letzteren Falle benachrichtigt der Div.- usw. Intendant unverzüglich die anmeldende Zahlstelle und die geldversorgende Kasse.

Am Bedarfstage erhebt die Zahlstelle die Zahlungsmittel bei der zuständigen Kasse. Der mit der Abhebung betraute Beamte der Zahlstelle hat eine vom Kommandeur usw. ausgefertigte Vollmacht vorzulegen, sich über seine Person auszuweisen und auf der Vollmacht über den Betrag zu quittieren.

Die (H. St. O.-, Amts-) Kassen erheben die benötigten Zahlungsmittel am Bedarfstage bei der zuständigen Reichsbankanstalt, in Groß-Berlin (ausgenommen Spandau) bei der Reichshauptkasse. Die Feldkassen sind berechtigt, die Zahlungsmittel bei jeder beliebigen Reichsbankanstalt gegen Hingabe eines grünen Schecks mit rotem Streifen zu erheben. Einige Tage vor dem Geldempfangstage sind der Reichsbankanstalt usw. der abzuhebende Betrag und die gewünschten Geldsorten mitzuteilen.

O. K. H. (Bd E) 4. 9. 39
— 59 — Z (I).

---

606. Berichtigung.

H. M. 1938 S. 300 Nr. 799 ist wie folgt zu ergänzen:

Im ersten Satz streiche am Schluß den Punkt, setze ein Komma und füge danach an: »wenn sie für den Mob. Fall als Wehrmachtbeamte eingeteilt sind«.

O. K. H., 17. 8. 39
— 15 — Abt E (Va)

---

607. Heranziehung des Personals der Reichsarbeitsdienst-Meldeämter zur Durchführung von Musterungen und Aushebungen.

Die Leiter und das Personal der Reichsarbeitsdienst-Meldeämter werden den Wehrbezirkskommandos auf Anforderung zur Durchführung der Musterungen und Aushebungen zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Angehörige des Reichsarbeitsdienstes und gelten für die Dauer ihrer Beschäftigung als zu den Wehrbezirkskommandos kommandiert. Die Leiter der Reichsarbeitsdienst-Meldeämter und das übrige Personal dieser Ämter sind ihrem RAD.-Dienstrang entsprechend zu verwenden. Der Herr Reichsarbeitsführer hat dieser Verwendung zugestimmt. Alles Weitere regeln die Wehrersatzinspektionen im unmittelbaren Benehmen mit den Arbeitsgauleitungen.

O. K. H., 4. 9. 39
— 12 i 10 — AHA/Ag/E (VI a).
8510/39.

---

608. Erinnerungsbänder.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat befohlen, daß denjenigen Truppenteilen des Heeres, die an den Einmärschen in Österreich, Sudetenland, Böhmen-Mähren und Memel beteiligt gewesen sind, Erinnerungsbänder für die Fahnen bzw. Standarten verliehen werden. Jeder Einmarsch erhält sein eigenes Erinnerungsband.

Die Generalkommandos melden **bis zum 20. 9. 39** die Zahl der Erinnerungsbänder, die für die einzelnen Ereignisse in Frage kommen.

O. K. H., 29. 8. 39
— 1 c — AHA/Abt H (V).

---

609. Urlaub.

Heeresangehörige, die in Böhmen oder Mähren beheimatet sind oder deren Eltern, Geschwister oder Kinder dort ständigen Wohnsitz haben, können nach Böhmen und Mähren beurlaubt werden.

H. M. 1939 S. 175 Nr. 365 wird hierdurch entsprechend geändert.

O. K. H., 4. 9. 39
— 31 d — Abt H (III c).

---

610. Luftvorholer für s. J. G. 33.

— H. M. 1939 S. 215 Nr. 468 —

Vor dem Einstellen der neuen Luftvorholer ist die im hinteren Teil der Rohrwiege befindliche Lagerstelle für den Luftvorholer an den geraden Längsseiten um je 2 mm zu erweitern.

Diese Änderung ist notwendig, um den Luftvorholer neuester Fertigung, der im Zylinderkopf etwas stärker gehalten ist, einführen zu können.

O. K. H., 16. 8. 39
— 73 — In 2 (IV b).

---

611. Formänderung am Gefechtskarren (Jf. 9).

Die bisher nur als Instandsetzung vorgesehene Verstärkung des Schwenkarmes der Gabeldeichsel des Gefechtskarrens (Jf. 9 und Abarten) — s. H. M. 1939 S. 229 Nr. 520, 1 — ist umgehend als Formänderung an sämtlichen Jf. 9 und Abarten (auch Versuchsfahrzeugen) durchzuführen.

O. K. H., 16. 8. 39
— 75 — In 2 (IV b).

612. Anlage zur A. N. (Heer) J 325.

Beim Neudruck der Anlage J 325 wird auf dem Blatt b folgende Ergänzung aufgenommen werden:

»Dem Gerät beigegebene Druckvorschriften
Schußtafel für das Schießen mit M. G. 34 auf M. G. Lafette 34
Zahl: »3«
Anforderungszeichen: D 126/1.«

In der Anlage J 325 vom 1. 10. 38 ist ein entsprechender Bleivermerk aufzunehmen.

Es ist schon jetzt hiernach zu verfahren.

Die von H. Dv. ausgegebenen D 126/1 gelten als »dem Gerät beigegeben«. Sie rechnen bei den Einheiten, die mit M. G. Gerät 34 nach Anlage zur A. N. (Heer) J 325 vom 1. 10. 38 ausgestattet wurden, auf das vorstehende neue Gerätsoll an. Sich ergebende Unterschiede zwischen dem neuen Soll und dem Ist sind auszugleichen.

O. K. H., 24. 8. 39
— 89 a — AHA/In 2 (III b).

613. Formänderung am M. G. 34 im Kfz. 13.

Durch die Umbewaffnung der Kfz. 13 nach Verfügung O. K. H. AHA/In 6 (IV d) Nr. 630/38 g v. 10. 3. 38 lfd. Nr. 1 mußte die Lagerung des M. G. 34 um einige Zentimeter zurückgesetzt werden. Dadurch ist das vorgesehene Anschlagen der M. G. 34 (bei Stellung 12 Uhr) an die Abweiseleiste unmöglich geworden.

Als Abhilfe ist eine Verlängerungsstange entwickelt, die mit 2 Schellen am M. G. 34 nach Skizze S 4006 der Firma Daimler-Benz anzubringen ist, wodurch der Anschlag an die Abweiseleiste bei Stellung 12 Uhr bewirkt wird.

Die Skizze kann von den mit Kfz. 13 ausgestatteten Truppenteilen unentgeltlich unmittelbar von der Firma Daimler-Benz, Berlin-Marienfelde, bezogen werden.

Auslieferung der Verlängerungsstangen bis etwa Dezember 1939.

Die mit Kfz. 13 ausgestatteten Truppenteile melden ihren Bedarf an Verlängerungsstangen für M. G. 34 auf dem Dienstwege bei O. K. H./AHA/Fz In an.

Frist bei Division 10. 10. 39
» » Gen. Kdo. 20. 10. 39
» » O. K. H. 1. 11. 39.

O. K. H., 24. 8. 39
— 81 a — AHA/In 2 (III b).

614. Berichtigung.

In den H. M. 1939 S. 246 Nr. 554 streiche im Absatz Ausstattungssoll:

»je Ergänzungskasten für 3,7 cm Pak 1 Stück«.

O. K. H., 22. 8. 39
— 73 a/p — In 6 (VIII c).

615. Vormilitärische Kraftfahrausbildung beim NSKK.

In der Verfügung »Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht 1643/35 g. AHA/In 6 (II a) vom 30. 12. 1935« ist in der Anlage 4 der drittletzte Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

»Diese Einberufung erfolgt im Hinblick auf Ihre beabsichtigte spätere Verwendung bei der Wehrmacht und nach den für die Zwecke der Leibeserziehung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.«

O. K. H., 26. 8. 39
— 1 n/p — In 6 (II a).

616. Sicherheitsmaßnahmen bei künstlichem Nebel.

Bei Übungen mit Nebelkerzen, Nebelhandgranaten und Nebelkerzen S sind folgende, in der demnächst erscheinenden H. Dv. 211/1 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen zu beachten:

In geschlossenen Räumen ist der künstliche Nebel aus Nebelkerzen, Nebelhandgranaten und Nebelkerzen S lebensgefährlich. Es ist deshalb bei Friedensübungen verboten, Nebelkerzen und Nebelhandgranaten in geschlossenen Räumen (Bunker usw.) zu werfen.

Geraten Nebelkerzen, Nebelhandgranaten oder Nebelkerzen S in geschlossenen Räumen in Brand, so ist sofort die Gasmaske aufzusetzen und der Raum zu verlassen.

Auch im freien Gelände ist bei längerem Aufenthalt in dichtem künstlichen Nebel (z. B. Arbeiten am Hindernis unter Nebelschutz usw.) stets die Gasmaske aufzusetzen.

Bei Panzerfahrzeugen, die durch sehr dichten künstlichen Nebel fahren, sind die Sehklappen zu schließen. Sollte sehr dichter Nebel in das Innere des Panzerfahrzeugs gelangen, so muß die Besetzung die Gasmaske aufsetzen, bis der Nebel durch Luftzug wieder vertrieben ist.

O. K. H., 21. 8. 39
— 82 a/b 10 — In 9 (II a).

617. Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke und Übungsmittel dazu für die Einheiten des Ersatzheeres.

1. Die Einheiten des Ersatzheeres müssen sich zunächst mit demjenigen Nebel- und Gasschutzgerät für Lehr- und Übungszwecke behelfen, das von der aktiven Truppe im Standort zurückgelassen wurde. Notwendige Ausgleiche veranlassen die stellv. Gen. Kdos. Vgl. H. M.

1939 Nr. 181 und Anlage 1 dazu. Soweit dieser Erlaß bei den Ersatzeinheiten nicht vorhanden ist, ist er beim stellv. Gen. Kdo. bis 10. 9. 1939 anzufordern. Diese fordern den Gesamtbedarf bis 15. 9. 1939 beim O. K. H. (WbE) — AHA/In 9 — an.

2. Die für einen Ausbildungsabschnitt von je 8 Wochen zuständigen Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel werden nach der anliegenden Übersicht zugewiesen.

Auf die Beachtung der Vorbemerkungen dieser Anlage wird besonders hingewiesen.

S. 271—275

3. Die Kommandobehörden, höheren Stäbe und Truppen des Ersatzheeres erhalten von dieser Verfügung nebst Anlage bis einschl. Kompanien je einen Sonderabdruck für den Handgebrauch, der in einen Umschlag »Sonderabdrucke für Gasschutzgerät« einzuheften ist.

Die stellv. Gen. Kdos. melden dem O. K. H. (WbE) — AHA/In 9 — den Bedarf dieser Sonderabdrucke bis 15. 9. 39.

O. K. H. (WbE), 4. 9. 39
— 83 r — In 9 (II b).

618. Lagerung und Versand von Nebelmitteln.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen wird für Lagerung und Versand der Nebelmittel bis auf Widerruf angeordnet:

1. Lagerung in H. Ma. der Heimat.

Nebelkerzen, Nebelkerzen S und Nebelhandgranaten sind wie bisher in den vorgeschriebenen Transport- oder Packkästen einzulagern. Für das Einlagern gilt H. Dv. 450 Randnummer 52a lfd. Nr. 1.

Gegen das Beipacken von Zündmitteln zu solchen Kerzen, die alsbald versandt werden sollen, bestehen keine Bedenken. Versandfertige Nebelmittel mit beigepackten Zündmitteln können ohne Bedenken auch in dem Haus lagern, in dem sich die Nebelmittel ohne Zündmittel befinden.

2. Nachschub an die Front.

Nebelkerzen, Nebelkerzen S und Nebelhandgranaten dürfen in einem Eisenbahnwagen oder Lkw. nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen verladen werden. Zur Vermeidung der Gefährdung anderer Munition durch brennende Nebelkerzen sind Eisenbahnwagen mit Nebelkerzen stets zwischen zwei Leerwagen möglichst als letzte Wagen den Munitionszügen anzuhängen.

3. Lagern in Munitionsparken und Munitionsausgabestellen der Front.

Nebelkerzen, Nebelkerzen S und Nebelhandgranaten dürfen nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen gelagert werden. Als Abstand von anderer Munition sind vorzusehen:

für Stapel bis zu 50 Transport- oder Packkästen	100 m
über 50 Kästen	200 m.

4. In Munitionslagern der Truppe an der Front.

Nebelkerzen, Nebelkerzen S und Nebelhandgranaten dürfen nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen lagern. Als Abstand von anderer Munition ist eine Entfernung in Metern vorzusehen, die der Zahl der Kästen mit Nebelmitteln entspricht, mindestens aber 5 m.

5. In Befestigungsanlagen.

In besetzten Befestigungsanlagen lagernde Nebelkerzen und Nebelhandgranaten sind nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen zu lagern. Für den Abstand gelten die Bestimmungen unter 4. Die Nebelmittel sind täglich 2mal durch Stichproben auf ungewöhnliche Erwärmung oder sonstige auffallende Unregelmäßigkeiten zu untersuchen. Etwa der Selbstentzündung verdächtige Nebelmittel sind sofort aus den Befestigungsanlagen zu entfernen.

Sollten sich Nebelmittel in einem geschlossenen Raum selbst entzünden, so muß die durch den Nebel gefährdete Besatzung die Gasmaske aufsetzen und den Raum verlassen. Lüftungsanlagen mit Kraftantrieb sind vorher in Gang zu setzen. In einem Raum, der keine oder nur eine Lüftungsanlage mit Handbetrieb hat, ist durch Öffnen von Scharten und Türen für Lüftung durch natürlichen Zug zu sorgen.

Ohne Gasmaske dürfen die Räume erst wieder betreten werden, wenn sie frei von Nebel sind.

O. K. H. (WbE), 4. 9. 39
— 82 a/b 60/70 — In 9 (II a).

619. Zitronenmark als Vitamin C-Spender nicht geeignet.

Das Bestreben, in den Truppenküchen beim Fehlen von Frischgemüse den Bedarf der Truppe an Vitamin C anderweitig zu decken, hat vielfach dazu geführt, Zitronenspeisen zu geben. Aus Ersparnisgründen haben einzelne Truppenküchen Zitronenkaltschale und Zitronenmark verwendet, das im Handel gebrauchsfertig käuflich ist. Lieferant dieses »Zitronenmarks«, das in der Packung als »Ur-Rohstoff« bezeichnet wird, ist die Firma Evers & Kornemann, Leipzig C 1. Nach den inzwischen angestellten Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß nur verschwindend geringe Mengen echten Zitronenmarks in dem Präparat enthalten sind, daß es sich im übrigen um ein Kunstprodukt handelt, das in der Hauptsache aus Zitronensäure besteht und nur etwa 1 bis 2 % echtes Fruchtmark enthält. Als Vitaminquelle zur Erhöhung des Vitamingehalts der Truppe ist das Erzeugnis nicht geeignet.

O. K. H., 14. 8. 39
$\frac{49\ o\ 12/16}{760.\ 7.\ 39}$ S In (II).

620. Einführung eines Transportgeräts für Verwundete und Kranke.

Für den Transport von Verwundeten und Kranken im winterlichen Hochgebirge wurden entwickelt:

a) die »Schiverschraubung«, bestehend aus 2 Metallbügeln, die es ermöglichen, 2 oder 4 Schier nebeneinander so zu befestigen, daß sie als behelfsmäßiger Schlitten verwendet werden können, und einer Zeltbahnvorrichtung zum Schutze des Verletzten. Die Schiverschraubung ist seit Jahren bei der Bergwacht eingeführt und auch bei der Truppe ausreichend erprobt worden.

b) Der »Satz Schiverbindungsstücke für Krankentransport«. Mit Hilfe von 4 Schiverbindungsstücken ist es möglich, ein Paar Schier mit einer Krankentrage zu einem Schischlitten zu verbinden. Dadurch erübrigt sich das Mitführen der Schischlitten.

Vorstehende Geräte werden eingeführt.

Benennung	abgekürzte Benennung	Stoffgliederungsziffer	Geräteklasse	Anforderungszeichen	Anlagen zur A. N. (Heer)
Schiverschraubung	Schiverschr.	36b	S	S 5020	S 1720
Satz Schiverschraubungsstücke für Krankentransport	Satz Schiverschr. Stck. für Kr. Trsp.	36b	S	S 5025	S 1725

Die vorstehenden Geräte werden in die K. A. N. aufgenommen. Die Anlagen werden zum 1. 3. 1940 neu ausgegeben. Zuweisung der Geräte erfolgt nach Maßgabe der Fertigung ohne besondere Anforderung.

Zugewiesene Geräte gelten bis zum 1. 3. 1940 als überplanmäßig.

O. K. H., 16. 8. 39
— 2090/39 g — AHA/S In (III).

---

621. Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Der Bedarf an folgenden Deckblättern für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät ist bei den zuständigen H. Za. bis 20. 9. 1939 anzufordern:

1. Deckbl. 1 bis 15 zur H. Dv. 119/1151 N. f. D.
2. » 1 » 19 » » 119/134 »

Die H. Za. melden den Gesamtbedarf beim O. K. H. AHA (Fz In) bis 25. 9. 1939 an.

O. K. H., 22. 8. 39
— 89 a/b 11 — Fz In (IV a).

---

622. Aufnahmemaßtafel f. d. gebr. Rohr d. l. Gr. W. 36 (5 cm).

In der Aufnahmemaßtafel für das gebr. Rohr des l. Gr. W. 36 (5 cm) Teil B, Ausgabe Januar 1939, ist auf Seite 2 in der 2. Längsspalte bei den lfd. Nrn. 11 bis 14 das Maß »54 — 0,1« in »55,5 — 0,5« zu ändern.

O. K. H., 30. 8. 39
— 72 g 60/83 — 14 — Fz In (IV b).

---

623. Inhaltsverzeichnisse für Ersatzteilkästen (3,7 cm Pak, l. J. G. 18 u. f. J. G. 33).

Folgende Inhaltsverzeichnisse sind gedruckt worden und liegen zum Versand bereit:

1. für den Ergänzungskasten zum l. J. G. 18 (vgl. Anl. J 583 bzw. J 591),
2. für den Vorratskasten zum l. J. G. 18 (Bespannung) (vgl. Anl. J 595),
3. für den Vorratskasten zum Schwingschenkel des l. J. G. 18 (vgl. Anl. J 597),
4. für den Vorratskasten zum Schwingschenkel der 3,7 cm Pak (vgl. Anl. J 560),
5. für den Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten zum l. J. G. 18 (vgl. Anl. J 3451),
6. für den Zusatz-Waffenmeisterwerkzeugkasten zum f. J. G. 33 (vgl. Anl. J 3455).

Der Bedarf zum Vervollständigen der gelieferten Kästen ist anzufordern:

zu lfd. Nr. 1 bis 4 beim Heeres-Zeugamt Spandau,
zu lfd. Nr. 6 und 7 beim Heeres-Zeugamt Kassel.

Ausgabe gegen Empfangsschein.

O. K. H., 30. 8. 39
— 72 f/g 60/83 — 10/14 — Fz In (IV b).

---

624. Übungen der Wehrmachtbeamten d. B. (Heer).

— H. M. 1938 S. 148 Nr. 427 —.

Der vorstehende Erlaß ist am Schluß wie folgt zu ergänzen:

Zahlmeister d. B., die in der alten Wehrmacht mindestens 1 Jahr Offizier gewesen sind, dürfen die Beförderungsübung zum Oberzahlmeister d. B. gleichfalls vor den Pflichtübungen ableisten. Bereits abgeleistete Pflichtübungen können auf diese Beförderungsübung angerechnet werden.

O. K. H., 21. 8. 39
— B 25 e 19 — Ag B I/B I (VII 2).

---

625. Entlassung von Wehrmachtbeamten d. B. und Wehrmachtbeamten z. V.

Den Wehrmachtbeamten d. B. ist vor ihrer nicht selbst beantragten Entlassung aus dem Wehrmachtbeamtenkorps d. B. durch das Wehrbezirkskommando der Entlassungsgrund mitzuteilen. In den Vorschlagslisten zur Entlassung ist zu vermerken, daß diese Eröffnung erfolgt ist. Abschriften über gerichtliche Urteile sind den Vorschlagslisten beizufügen.

Für Anträge auf Aufhebung der z. V.-Stellung von Wehrmachtbeamten gilt vorstehende Regelung sinngemäß.

O. K. H., 22. 8. 39
— B 25 e 19 — Ag B I/B 1 (VII 2).

---

626. Vereinigung der Beamtenstellenpläne des Einzelplanes VIII A und Amtsbezeichnung von Beamten.

I. Stellenpläne der Beamten.

1. Die Planstellen für Beamte nach den Stellenplänen des Einzelplanes VIII A Kapitel 1 (Beamte im O. K. H.) und Kapitel 4 (Beamte bei nachgeordneten Dienststellen) werden rückwirkend mit dem 1. 4. 1939 in einem Stellenplan, und zwar im Einzelplan VIII A Kapitel 4, vereinigt.

2. Die ab 1. 4. 1939 bei Kapitel VIII A 1 Titel 1 gebuchte Besoldung ist durch die Geb. Stellen des O. K. H. nach Kapitel VIII A 4 Titel 1 umzubuchen.

3. Die Buchungstafeln der Kapiteln VIII A 1 und 4 sind wie nachstehend zu berichtigen:

a) Kapitel VIII A 1 Titel 1:

In Spalte 3 ist hinter b) Beamte, einzufügen: »Die Beamten erhalten ihre Bezüge aus Kapitel VIII A 4 Titel 1.« Streiche weiter sämtliche Angaben in Spalte 4.

b) Kapitel VIII A 4.

aa) In den Kopf ist vor »Nachgeordnete Verwaltungsbehörden« zu setzen: »Beamte des Oberkommandos des Heeres sowie«.

bb) Die Bemerkung zu Titel 1 in Spalte 5 (Dienstwohnungen) erhält die Ziffer 1. Als neue Ziffer (2) ist aufzunehmen:

2. Die Beamten des O. K. H. erhalten Dienstaufwandsentschädigung — Ministerialzulage — nach besonderer Festsetzung aus Kapitel VIII A 1 Titel 2, in das O. K. H. kommandierte Beamte aus Kapitel VIII A 1 Titel 3.

II. Amtsbezeichnung.

Wegen der Amtsbezeichnungen der Beamten des Intendantur- und Zahlmeisterdienstes ergeht besondere Anordnung.

Ob. d. H., 25. 8. 39

— 58 a 14. 11 g — 5864/39 — V A/Ag V 1/V 1 (I 2).

627. Geschäftsräume für die Amtswalter der Deutschen Arbeitsfront, Abt. Wehrmacht.

Die ergangenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und Abt. Wehrmacht der DAF. — H. V. Bl. 1939 Teil B S. 148 Nr. 221 — machen eine Neuregelung der Gebühr an Geschäftsräumen für die Amtswalter der Abt. Wehrmacht der DAF. erforderlich. Die lfd. Nr. 157 b, lfd. Nr. 12 der Beilage C — neu — zur GG. I, 3. Ausgabe vom 1. 1. 1939 wird daher wie folgt geändert:

Zweck der Räume und Anlagen	Anzahl	im ganzen m²	Bemerkungen
12. Geschäftsräume für die Amtswalter der Abt. Wehrmacht der DAF.			Zu 12: Die Räume sind bereitzustellen:
A. Wehrkreisabteilung			Zu A. beim W. Kdo.
a) Wehrkreisabteilungswalter	1	18	Zu B. bei der H. St. O. Verw.
b) Wehrkreisorganisationswalter ..	1	24	Zu C. beim Gefolgschaftsführer.
c) 3 Schreibkräfte je 6 m²	1	18	
d) 12 Amtswalter = 4 Arbeitsplätze je 6 m²	1	24	Etwa vorhandene DAF.-Büchereien müssen in den zugestandenen Räumen mit untergebracht werden.
B. Standortabteilung			
a) Wenn der Standortabteilungswalter vom Dienst völlig freigestellt ist			
1. Standortabteilungswalter ...	1	18	
2. 1 Schreibkraft und 3 Arbeitsplätze für Amtswalter je 6 m²	1	24	
b) Wenn der Standortabteilungswalter nicht vom Dienst freigestellt ist	1	18	
C. Betriebsobmänner			Zu C. Betriebsobmänner, die weniger als 200 Gefolgschaftsmitglieder zu betreuen haben, sind für ihre Amtswaltertätigkeit und für Besprechungen auf die Mitbenutzung geeigneter Räume angewiesen.
a) Wenn der Betriebsobmann vom Dienst völlig freigestellt ist			
1. Betriebsobmann	1	18	
2. Amtswalter = 3 Arbeitsplätze je 6 m²	1	18	
b) Wenn der Betriebsobmann nicht vom Dienst freigestellt ist, aber mehr als 200 Gefolgschaftsmitglieder betreut.	1	18	

Die Geschäftszimmer sind mit Unterkunftsgeräten nach GG. II 51 (neu), Gruppe VI »nach Bedarf« auszustatten.

Für die Anwendbarkeit der neuen Raumgebühr gilt die Vorbemerkung 1 der Beilage C — neu — zur GG. I.

Die Beilage C — neu — zur GG. I, 3. Ausgabe vom 1. 1. 1939 ist zunächst mit Hinweis zu versehen. Deckblätter folgen später.

O. K. H., 18. 8. 39

— 63 h 18 — V 2 (I d).

628. Heergeräträume für Allgemeines Heergerät.

Die Pferde- und Tragtierausrüstung ist bei den bespannten und berittenen Truppenteilen nach den F. A. N. (H) in einem größeren Umfange niedergelegt, als nach den F. St. N. (H) Pferde (Tragtiere) planmäßig sind. Für die Aufbewahrung der Mehrbestände sind die Gebrauchsgeschirrkammern (Beilage C — neu — zur G. G. I, lfd. Nr. 86) weder bestimmt noch geeignet. Die Heergeräträume für Allgemeines Heergerät (lfd. Nr. 27 Buchst. a der Beilage C) reichen dazu bei weitem nicht aus, so daß

bei vielen Truppen bereits behelfsmäßig besondere Kammern für Pferdeausrüstung geschaffen worden sind. Zur Beseitigung dieses Zustandes wird bestimmt:

In der Beilage C — neu — zur G. G. I, 3. Ausgabe vom 1. 1. 1939, lfd. Nr. 27 Buchst. a sind die Zahlen 18 und 36 in der Spalte »im ganzen m²« zu streichen. Unter Bemerkungen ist aufzunehmen: »Zu 27 a. Für jedes Reitpferd 1 m², für jedes Zugpferd oder Tragtier 1,5 m², mindestens jedoch 36 m² für Truppenstäbe und Einheiten jeder Art (also auch — mot —), denen Allgemeines Heergerät nach den F. A. N. (H) zusteht.«

Pferde- und Tragtierausrüstung darf nicht in Kellerräumen aufbewahrt werden. Für sie können daher innerhalb der zuständigen Raumgebühr besondere Geschirrkammern in den Dachgeschossen der Stabs- und Mannschaftshäuser oder in Aufbauten über den Fahrzeughallen (vgl. Abschnitt IV des Erl. v. 14. 6. 1939 $\frac{63\,h\ V\ 2\ (I\,d)}{1350/5.\ 39}$) geschaffen werden.

Die Beilage C — neu — zur G. G. I ist a. a. O. vorläufig mit Hinweis zu versehen. Deckblätter folgen.

O. K. H., 19. 8. 39
— 63 h — V 2 (I d).

629. Gemeinschaftsräume für Gefolgschaftsmitglieder.

Die lfd. Nr. 61 der Beilage C — neu — zur GG. I, 3. Ausgabe vom 1. 1. 1939 erhält folgende Neufassung:

Zweck der Räume und Anlagen	Anzahl	im ganzen m²	Bemerkungen
Gemeinschaftsräume für Gefolgschaftsmitglieder für jede in sich geschlossene Anlage (Kaserne, Anstalt, Übungsplatz usw.)			Zu 61: Die Gemeinschaftsräume sind in Kasernen usw. im Obergeschoß der Wirtschaftsgebäude bereitzustellen. Ist dies nicht möglich oder ist die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder besonders hoch, z. B. in H. Zeug. A. und Mun. A., H. Verpfl. A., so können besondere Gemeinschaftsgebäude errichtet werden. Bei Betrieben, in denen die Eigenart der Beschäftigung die Unterbringung der Räume zu b) bis g) bei den Arbeitsstätten zweckmäßiger erscheinen läßt (z. B. Heeresbäckereien, Heereswaschanstalten usw.) können die W. V. über die Trennung dieser Räume von dem zu a) entscheiden. Der Raumberechnung ist die Zahl der nach den F. St. N. (H), Teil B planmäßigen Gefolgschaftsmitglieder zugrunde zu legen.
a) Aufenthaltsraum, zugleich Speiseraum für Angestellte und Arbeiter	1	.	Zu a. Für Frauen und Männer durch Schiebewand getrennt. Mit Speisewärmvorrichtungen (13. 11. 35.—63 h 12 V 2 (I a) Nr. 1003. 9. 35.) nur insoweit, als nicht warme Mittagskost aus Betriebsküchen (s. e) verabfolgt wird.
bis zu 6 Köpfen	.	18	
für jeden weiteren Kopf	.	1,5	
b) Umkleideraum für Arbeiter	1	.	Zu b. Für Frauen und Männer getrennt in Verbindung mit dem Wasch- und Duschraum. Je Kopf 1 Schrank 0,30 m breit und 0,50 m tief, zwischen den Schrankreihen 1,80 m Abstand und Sitzbänke. Ferner Vorrichtungen, um die Kleider zum Trocknen außerhalb der Schränke aufhängen zu können.
bis zu 6 Köpfen	.	12	
für jeden weiteren Kopf	.	0,8	
c) Wasch- und Duschraum für Arbeiter, auf je 4 Köpfe 1 Waschplatz, auf je 15—20 Köpfe 1 Warmdusche	.	.	Zu c. Für Frauen und Männer getrennt. Jeder 4. Waschplatz mit Warmwasser. Im Duschraum je Dusche 2 m².
d) Abort für Arbeiter für je 15 Männer 1 Sitz, 1 m Standfläche	.	.	Zu d: Die Zahl der Sitze ist einzuschränken, wenn außerdem Aborte bei den Arbeitsstätten gewährt werden.
für je 10 Frauen 1 Sitz	.	.	
e) Betriebsküche	.	.	Zu e: Zunächst nur nach Erlaß vom 30. 1. 1939 27 a V 1 (XVII) 10753/38.
f) Unterstellraum für Kraft- und Fahrräder	1	nach Bedarf	Zu f. An Stelle des Raumes kann ein freistehendes Gestell mit Schutzdach gewährt werden, wenn die Sicherheit der Räder gewährleistet ist. (H. V. Bl. 1932 Nr. 34).
g) Erholungsplätze	.	.	Zu g. H. V. Bl. 1937 Nr. 1152, jedoch Bänke für 25 v. H. der Gefolgschaftsmitglieder.
h) Sportanlagen für größere Dienststellen	.	.	Zu h. Sportanlagen werden bei Bedarf auf eingehend begründeten Antrag nach Art und Umfang vom O. K. H. im Einzelfalle genehmigt.

Aus der vorstehenden Neufassung der lfd. Nr. 61 ergeben sich nachstehende Änderungen an anderen Stellen der Beilage C — neu — zur GG. I:

Lfd. Nr. 40 Buchst. g und h fallen fort. Bei i) ist zuzusetzen: und 1 Handwaschbecken.

Lfd. Nr. 80, IV. Buchst. o, 81 Buchst. t. Der bisherige Wortlaut ist zu streichen. Dafür ist zu setzen: Sp. 2: Abort, Sp. 5: 2 Sitze, 2 m Standfläche, Wasserzapfstelle mit Schlauchverschraubung und Ausgußbecken.

Lfd. Nr. 82. Buchst. m und lfd. Nr. 91, Buchst. e fallen fort.

Lfd. Nr. 173, Buchst. p. In Spalte 2 ist statt »Wohlfahrtsräume« zu setzen: »Gemeinschaftsräume«. In Sp. Bem. ist hinzuzufügen: »Nur wenn auf besonderem Dienstgrundstück; sonst mit den Gemeinschaftsräumen der Gefolgschaftsmitglieder der H. St. V. zu vereinigen«.

Lfd. Nr. 177, Buchst. m und n. In Sp. 2 ist statt »Wohlfahrtsräume« zu setzen: »Gemeinschaftsräume«.

Lfd. Nr. 185 wie vor. Streiche ferner »a) bis e)« und die Spalte Bemerkungen.

Lfd. Nr. 196, I. Hauptgebäude, Buchst. h 5. In Sp. 2 ist statt »Wohlfahrtsraum« zu setzen »Gemeinschaftsräume«; die Bemerkung in Sp. 5 ist zu streichen.

Ebenda, II. Stall III, Buchst. a 6 und f 3. In Spalte 2 ist statt »Wohlfahrtsraum« bzw. »Wohlfahrtsräume« zu setzen »Gemeinschaftsräume«. Änderung der Raumgebühr erübrigt sich hier, da die Räume nicht ständig benutzt werden.

Lfd. Nr. 205, Buchst. e. In Sp. 2 ist statt »Wohlfahrtsraum« zu setzen »Aufenthaltsraum«.

Lfd. Nr. 291. In Sp. 2 ist statt »Wohlfahrtsräume für Zivilarbeiter« zu setzen: »Gemeinschaftsräume für Gefolgschaftsmitglieder«.

Für die Anwendung der Neufestsetzungen gilt die Vorbemerkung 1 der Beilage C — neu — zur GG. I, 3. Ausgabe v. 1. 1. 1939. Diese ist an den vorstehend aufgeführten Stellen zunächst mit Hinweisen zu versehen. Deckblätter folgen später.

O. K. H., 26. 8. 39
— 63 h — V 2 (I d).

---

630. Änderung von Druckvorschriften.

A.

In der Neuausgabe der **H. Dv. 200/7 e »Der Abteilungsstab der Beobachtungsabteilung«** S. 42 Ziffer 86 4. Zeile von oben:

streiche das Wort »nicht« und setze dafür »nur«.

Deckblattausgabe ist für später beabsichtigt.

O. K. H., 24. 8. 39
— 34 d 11 — In 4 (IV).

B.

Bei den mit Verfg. H Dv d. O. K. H. Nr. 414. 12. 38 vom 21. 3. 1938 überwiesenen Deckblättern für **H. Dv. 398 A Teil 21/22 — N. f. D.** — sind zu ändern:

auf Seite 1 Deckblattkopf »Deckblätter Nr. 1 bis 24« in »Deckblätter Nr. 1 bis 23«,

auf Seite 4 (Deckbl. 23) »A 32642« in »A 32462«.

Eine Deckblattausgabe hierüber erfolgt nicht.

O. K. H., 10. 8. 39
— 73 a/i 51/52 — Fz In (IV c).

C.

Ziffer 8 Seite 177 der **H. Dv. 450** — N. f. D. — vom 14. 3. 1936 ist zu streichen und dafür zu setzen:

»Bei dauernd für den Munitionstransport benutzten Lkw. ist zwischen Führersitz und Laderaum eine feuerfeste Trennwand anzubringen, wofür das Beschlagen der Vorderwand mit Blech genügt. Bei vorübergehender Benutzung von Lkw. ist eine feuerfeste Trennwand nicht erforderlich.«

Deckblatt wird nicht ausgegeben, da die Vorschrift in Neubearbeitung.

O. K. H., 21. 8. 39
— 74 a/n — Fz In (III c).

---

631. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 68/8 — M. Dv. Nr. 68/8 — L. Dv. 68/8 — N. f. D. — Truppentransportvorschrift (T. V.) Heft 8 (Entwurf). Truppentransport auf Kraftwagen. Vom 13. 7. 39.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

H. Dv. 68/8 — M. Dv. Nr. 68/8 — L. Dv. 68/8 — N. f. D. — Truppentransportvorschrift (T. V.) Heft 8. Truppentransport auf Kraftwagen. Vom 18. 1. 37.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 21 Längsspalte 2 bei H. Dv. 68/8 sind Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern.

2. H. Dv. 200/7 e — Entwurf — N. f. D. — Ausbildungsvorschrift für die Artillerie (A. V. A.) Heft 7 e. Der Abteilungsstab der Beobachtungsabteilung. Vom 1. 6. 1939.

1. Der Nachrichtenzug der Beobachtungsabteilung.
2. Der Wetterzug der Beobachtungsabteilung.
3. Der Druckereitrupp der Beobachtungsabteilung.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 102 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1, unter H. Dv. 200/7 e, ist hinzuzufügen: »N. f. D.«; in Längsspalte 5 ist einzusetzen: »In 4«.

3. H. Dv. 481/51 — Merkblatt für die Munition — N. f. D. — der 3,7 cm-Kampfwagenkanone (3,7 cm Kw. K.). Vom 25. 4. 1939.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 5. 1939 Seite 199 Längsspalte 2 bei H. Dv. 481/51 sind Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 481/51 ist hinzuzufügen: »N. f. D.«; in Längsspalte 5 einzusetzen: »In 6«.

4. Bis Mitte September wird den Wehrkreiskommandos die D 3/15 — Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz (Eins. W. Ers. Best.) vom 29. 8. 1939 — mit der Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz zugehen. **Die beschleunigte Weitergabe an alle Ersatzeinheiten und die Wehrersatzdienststellen ist sicherzustellen.** Die Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz treten mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft.

In der D 1 Seite 7 Längsspalte 2 bei D 3/15 sind Benennung und Ausgabedatum der Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 3 ist zu setzen: »H Dv«. Nach Vorbemerkung 6 der D 1 ist die erfolgte Eintragung auf Seite 239 unter lfd. Nr. 112 zu vermerken.

5. D 82 — — N. f. D. — Richtlinien für die Ausbildung in den Ergänzungseinheiten. Vom 1. 5. 1939.

Diese Vorschrift ist bereits versandt.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 82 — — N. f. D. — Richtlinien für die Ausbildung in den Ergänzungseinheiten. Vom 1. 9. 1938.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der D 1 vom 15. 12. 1938 Seite 19 Längsspalte 2 bei D 82 »N. f. D.« ist das Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern. Nach Ziffer 6 der Vorbemerkungen der D 1 ist die vollzogene Änderung auf Seite 239 unter lfd. Nr. 84 zu vermerken.

6. L. Dv. 27 — Die Blindflugausbildung. (N. f. D.) Ausgabe 1939.

L. Dv. 27 — Ausgabe 1937 — wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Die Vorschrift ist zu vernichten.

In der L. Dv. 1 vom 1. 1. 1938 ist auf Seite 11 bei L. Dv. 27 in Spalte 3 zu streichen: »15. 11. 1937«; dafür ist zu setzen: »Ausgabe 1939«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamts versendet:

1. D 171/5 — (N. f. D.) Beladeplan für einen Maschinengewehrwagen (Jf. 5) (Bauart 36) zum Mitführen des M. G. 34 als f. M. G. bei Maschinengewehr- und Schützenkompanien. Vom 13. 6. 1939.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf Seite 30 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze: »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 99 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

2. D 975/5 — (N. f. D.) Merkblatt zur Bedienung des 20-Watt-Senders b (20 W. S. b). Vom 15. 4. 1939.

D 976/5 — (N. f. D.) Merkblatt zur Bedienung des Ultrakurzwellen-Empfängers b 1 (Ukw. E. b 1). Vom 15. 4. 1939.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — sind die Vorschriften auf Seite 190 und 191 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze: »Wa Vs«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschriften ist gem. Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 100 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind beim zuständigen Heeres-Zeugamt anzufordern.

---

632. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamts versendet:

Deckblätter Nr. 3 bis 28 zur D 143 — (N. f. D.) Vorläufige Anleitung für das Instandsetzen des Granatwerfergeräts. Vom 25. 6. 1938.

In der D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« sind auf Seite 26 bei D 143 (N. f. D.) in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 3 bis 28 nachzutragen.

Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 239 unter lfd. Nr. 105 zu vermerken.

II. Die A. N. Verwaltung versendet:

Deckblatt 306 bis 358 v. 21. 8. 39 für die Anlagenbände A. N. (Heer).

Betr.: nachstehende Anlagen:

J 422, J 2006, J 2019, J 2067, J 3455, A 25, A 26, A 102, A 103, A 2796, A 2994, A 3842, A 5517, N 1545, K 1720, K 4563, F 1331, F 1350, V 1201, V 1206, V 1207.

---

633. Ungültige Druckvorschriften.

I. Mit sofortiger Wirkung treten die nachstehend aufgeführten Abschnitte der H. Dv. 63 — Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie — außer Kraft:

1. — 5. Abschnitt — Geschosse der Fußartillerie, nebst den Ergänzungen zum 5. Abschnitt,
2. — 11. Abschnitt — Bedarf an Werkstoffen und Munitionsteilen.

Diese Abschnitte wurden ersetzt durch:

H. Dv. 454/5 — N. f. D. Heeresfeuerwerkerei. Geschosse für Geschütze und Granatwerfer. Vom 21. 11. 1936;

H. Dv. 454/9 — N. f. D. Heeresfeuerwerkerei. Munitionsarbeiten für Geschütze. Vom 29. 9. 1936.

Die ausgeschiedenen Abschnitte bzw. Ergänzung sind nach Ziff. 8 der H. Dv. 1 a zu verwerten. Auf S. 19 der H. Dv. 1 a v. 1. 5. 39, Längsspalte 2 bei H. Dv. 63 ist zu streichen: »4.—6., 10., 11. Abschnitt« und dafür zu setzen: »4., 6., 10. Abschnitt«. Außerdem ist in Längsspalte 3 zu streichen: »Deckblatt 1—92 zu 5. Abschnitt und Ergänzung zu 5. Abschnitt«.

II. Mit sofortiger Wirkung tritt außer Kraft:

L. Dv. 21 N. f. D. — Die Flugzeugführerausbildung (Land) 1. 1. 38.

Ersatz hierfür ist:

L. Dv. 21 N. f. D. — Die Flugzeugführerausbildung (Land und See). Ausgabe 1939.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gem. H. Dv. 99 in Verbindung mit den über die Altpapierverwertung erlassenen Bestimmungen zu vernichten.

In der L. Dv. 1 v. 1. 1. 38 ist auf S. 10 bei L. Dv. 21 in der Spalte 3 zu streichen: »15. 11. 1937«. Dafür ist zu setzen: »1939«. In Spalte 3 ist in der Klammer hinter »Land« einzufügen: »und See«.

In der L. Dv. 1 v. 15. 6. 39 sind auf S. 9 bei L. Dv. 21 in Spalte 2 die gleichen Änderungen vorzunehmen.

634. Buchanzeige.

Die im Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, erschienenen Soldaten-Wörterbücher für Deutsch-Polnisch, Deutsch-Französisch, Deutsch-Italienisch werden den Truppenteilen zur Anschaffung empfohlen. Einzelpreis 0,25 *RM*, von 100 Stück ab 0,20 *RM*.

635. Anschriften.

1. **Heeres-Abnahmeinspizient Prag**

(ab 18. 8. 39 Zwischenunterkunft)

Prag 19

Duerichplatz 1

(Div.-Kdo.-Gebäude).

2. Mil. Att. Preßburg beanstandete die schlechte Postverbindung nach Engerau. Die Beanstandung wurde dem Reichspostminister weitergegeben. Auf Veranlassung des Reichspostministers wird gebeten, alle Dienststellen anweisen zu wollen, auf allen Sendungen für Engerau hinfort als Bestimmungsort **Engerau (Niederdonau)** anzugeben.

6405 39 2 A

Anlage
(zu Nr. 617)

Übersicht

über die

den Einheiten des Ersatzheeres für einen Ausbildungsabschnitt von je 8 Wochen zustehenden Übungsmittel für Gasschutzübungen und Übungen mit künstlichem Nebel.

Vorbemerkungen.

1. In den für die Batls. Stäbe und Stab Reit. Ers. Rgts. zugewiesenen Verbrauchsmengen ist der Bedarf für die unterstellten Einheiten enthalten.

2. Für Lehr- und Versuchseinheiten, Truppenübungsplätze und Pi. Üb. Plätze verbleibt es bei der mit H. M. 1939 Nr. 181 zugewiesenen Jahresverbrauchsmenge.

3. Es sind anzufordern:

a) bei dem territorialen Heereszeugamt:
Riechtöpfe,
Üb. Reizstoff,
Geländestoff für Spürübungen,
Üb. Entgiftungsstoff,
Üb. Spürpulver,
Hautentgiftungsmittel,
Üb. Waffenentgiftungsmittel.

Als Üb. Waffenentgiftungsmittel ist Spindelöl zu verwenden, das wie alle übrigen Gasschutzübungsmittel im Rahmen der zuständigen Verbrauchsmenge kostenlos abgegeben wird.

b) bei der zuständigen Heeresmunitionsanstalt:
Reizkerzen für Schiedsrichter,
Pfeifpatronen,
Nebelkerzen jeder Art,
Nebelhandgranaten,
Nebelsäure.

4. Leere Packgefäße und abgebrannte Zünder sind zu sammeln und unaufgefordert an das zuständige H. Za. (H. Ma.) abzugeben.

5. Reizkörper, Alkalipatronen, Klarscheiben und Entseuchungsmittel sind nach Bedarf anzufordern.

a) Gasschutz-

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einheit	Riechtöpfe Packg.	Reizkerzen für Schiedsrichter Stück	Übungsreizstoff kg	Geländestoff für Spürübungen l	Ab.-Entgiftungsstoff in Trommeln zu 25 kg
1	2	3	4	5	6	7
1	Kommandobehörden und höhere Stäbe					etwaiger Bedarf
	Infanterie					
2	Stb. Inf. Ers. Rgts. j. Art	—	5	4,4	10	2
3	Stb. Inf. Ers. Btls. j. Art (ohne M.G. Ers. Btl., Grz. Inf. Ers. Btl.)	30	35	22	85	2
4	Stb. M.G. Ers. Btls.	10	25	11	70	2
5	Stb. Grz. Inf. Ers. Btls.	10	25	11	70	2
6	Ers. Kp. für gem. M. G. Einh. u. für M. G. (j.) Einh., J. G. Ers. Kp. j. Art, Pz. Abw. Ers. Kp., Nachr. Ers. Kp. j. Art	3	10	4,4	15	1
	Kavallerie					
10	Stb. Reit. Ers. Rgts.	30	25	11	70	1
11	Stb. Kav. Ers. Abt.	15	25	11	70	1
	Artillerie					
15	Stb. Art. Ers. Rgts. j. Art		5	4,4	5	1
16	Stb. Art. Ers. Abt. j. Art	10	20	11	35	1
	Pioniere					
20	Stb. Pi. Ers. Btls. j. Art	10	25	11	70	15
	Nachrichtentruppe					
25	Stb. Nachr. Ers. Abt.	10	20	11	35	1
26	Stb. Panz. Nachr. Ers. Abt.	10	25	11	30	1
	Panzertruppe, Kavallerie-Schützeneinheiten, mot. Aufklärungseinheiten					
30	Stb. Schütz. Ers. Rgts.	—	5	4,4	5	1
31	Stb. Schütz. Ers. Abt., Stb. Schütz. Ers. Btls.	10	25	11	70	1
32	Stb. Ers. Abt. f. mot. Aufkl. Einh.	15	25	11	30	1
33	Stb. Panz. Ers. Abt.	15	25	11	30	1
34	Stb. Panz. Abw. Ers. Abt.	10	20	11	30	1

Übungsmittel				b) Nebelmittel				Bemerkungen
Üb.-Spürpulver in Trommeln zu 25 kg	Pfeifpatronen Stück	Hautentgiftungsmittel, Packung	Üb.-Waffenentgiftungsmittel[2])	Nebelkerzen	Nebelkerzen S mit Zündmitteln Stück	Nebelhandgranaten	Nebelsäure Liter	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
ist beim O. K. H./WdE (AHA/In 9) anzufordern								
1[1])	10			—	—	—	—	
1	25			48	—	30	—	
1	15			48	—	75	—	
1	15			60	—	75	—	
1[1])	10			—	—	—	—	
1	60			24	—	15	—	
1	30			36	—	15	—	
1[1])	5			—	—	—	—	
1	20			—	—	—	—	
1	35			72	—	45	—	
1	15			—	—	—	—	
1[1])	5			—	504	—	—	
1[1])	—			—	84	—	—	
1	20			36	—	30	—	
1	25			—	396	—	—	
1	20			—	276	—	—	
1	20			36	—	30	—	

Für je 2 Köpfe der Sollstärke 1 Packung (10 Tabl.)

Je eine Füllung Spindelöl als Üb.-Waffenentgiftungsmittel a) für den Üb.-Taschenbehälter b) für den Satz Üb.-Waffenentgiftungsmittel

[1]) Bedarf für 3 Ausbildungsabschnitte (etwa 6 Monate)

[2]) Ist erst nach Lieferung der zugehörigen Behälter anzufordern

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einheit	a) Gasschutz: Riechtöpfe Packg.	Reizkerzen für Schiedsrichter Stück	Übungsreizstoff kg	Geländestoff für Spürübungen l	Üb.-Entgiftungsstoff in Trommeln zu 25 kg
1	2	3	4	5	6	7
	Fahrtruppe					
40	Stb. einer Fahr-Erf. Abt. u. einer Kraftf. Erf. Abt.	10	20	11	5	1
	San. Einheiten					
45	San. Erf. Kp.	3	10	4,4	15	1
	Nebeltruppe					
50	Stb. Nbl. Erf. Abt. (mot)	15	60	77	330	60
51	Stb. Nbl. Lehr- u. Vers. Abt. (mot) (**nur** für Rekr. Depots)	10	40	55	220	40
	Schulen					
55	Infanterieschule	15	50	4,4	25	1
56	Kavallerieschule	15	15	11	10	1
57	Artillerieschule	15	50	11	25	1
58	Pionierschule I	3	15	11	—	—
59	Pionierschule II	15	50	11	25	1
60	Panzertruppenschule	15	15	11	15	1
61	Heeresnachrichtenschule	15	15	3,3	15	1
62	Fahrtruppenschule	15	15	11	15	1
63	Heeresgasschutzschule	30	100	22	250	5
64	Truppenluftschutzschule	15	30	11	15	1
	Sonstige Einheiten					
70	Lehr- u. Vers. Truppen	**als Jahresbedarf** ist die doppelte Anzahl oder Menge				
71	Tr. Üb. Pl., Pi. Üb. Pl.	—	—	—	—	—

Übungsmittel				b) Nebelmittel				Bemerkungen
Üb.-Spürpulver in Trommeln zu 25 kg	Pfeifpatronen Stück	Hautentgiftungsmittel, Packung	Üb.-Waffenentgiftungsmittel[2])	Nebelkerzen	Nebelkerzen S mit Zündmitteln Stück	Nebelhandgranaten	Nebelsäure Liter	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
1[1])	—	Für je 2 Köpfe der Sollstärke 1 Packung (10 Tabl.)	Je eine Füllung Spindelöl als Üb.-Waffenentgiftungsmittel a) für den Üb.-Taschenbehälter b) für den Satz Üb.-Waffenentgiftungsmittel	—	—	—	—	[1]) Bedarf für 3 Ausbildungsabschnitte (etwa 6 Monate) [2]) Ist erst nach Lieferung der zugehörigen Behälter anzufordern
1[1])	—			—	—	—	—	
3	75			216	—	165	1000	
3	50			144	—	105	700	
1[1])	5			96	—	150	—	
1[1])	10			24	—	30	—	
1[1])	10			—	—	—	—	
—	5			—	—	—	—	
1[1])	10			96	—	150	—	
1[1])	10			—	2 000	—	2 200	
1[1])	—			—	—	—	—	
1[1])	10			—	—	—	—	
3	50			24	—	30	—	
1[1])	10			—	—	—	—	
zuständig wie für gleichartige Fronttruppen nach H. M. 1939 Nr. 181								
—	—			—	—	—	6 500	